

Kinderschutzkonzept

Weiler
Kunterbunt
Kleinkinderbetreuung



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Über Uns	4
1.2	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	5
2	Risikoanalyse	8
2.1	Grenzverletzungen und Gewalt:	9
2.2	Gewaltformen:.....	9
2.3	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	10
3	Präventionsmaßnahmen	12
3.1	Personalvoraussetzungen	12
3.2	Haltung.....	13
3.3	Verhaltenskodex	14
3.4	Beschwerdemanagement	14
3.5	Präventionsangebote für Kinder.....	16
4	Maßnahmen im Verdachtsfall	18
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	20
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	24
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	27
5	Dokumentation, Evaluation und Mentoring	31
6	Anlaufstellen	35
7	Quellenangaben	36

1 Einleitung

1.1 Über Uns

Die Kleinkindbetreuung Kunterbunt besteht aus drei Gruppen, in denen Kinder zwischen 1 und 3 Jahren altersgerecht betreut und gefördert werden. Sie versteht sich als offener und bereichernder Ort sowohl für die Kinder als auch deren Eltern. Jedes Kind ist einer Stammgruppe zugeordnet und hat seine Bezugspädagogin, die das Kind begleitet. Unsere Einrichtung hat das ganze Jahr über geöffnet (ausgenommen an den 16 Schließtagen). Jede Gruppe wird von einer ausgebildeten Pädagogische Fachkraft geleitet und von zwei weiteren Fachkräften unterstützt.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfadens für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Selbstverpflichtung:

Mit diesem Kinderschutzkonzept möchten wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt stellen und sorgen dafür, dass der Schutz, der uns anvertrauten Kindern in unserer Einrichtung weitgehendst sichergestellt ist. Wir schaffen den Kindern ein Umfeld, in dem sie sich, unter Einhaltung der Kinderrechte, bestmöglich entwickeln können. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden die Kinder am Geschehen im Alltag beteiligt und ihre Bedürfnisse und Interessen von uns in den Vordergrund gestellt.

Dies ist auch in unsere Konzeption so festgehalten und wird entsprechend umgesetzt.

Im Hinblick auf Kinderschutz ist uns wichtig:

Jedes Kind ist von Geburt an einen einzigartigen, vollwertigen Menschen mit individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Begabungen und Wahrnehmungen. Es will die Welt mit allen Sinnen erkunden, seine Umgebung begreifen und verstehen. Kinder wollen von Anfang an aktiv mitgestalten und um ihnen dies zu ermöglichen, bieten wir ihnen die Möglichkeit und einen gewissen Handlungsspielraum, um ihre Partizipation zu fördern. Wir gestalten unser pädagogisches Konzept bzw. Handeln nach den pädagogischen Grundlagendokumenten und sind sehr bemüht, unser Konzept stetig zu reflektieren und zu adaptieren, damit wir den Kindern die bestmögliche Betreuung bieten können. Darüber hinaus ist ein liebevoller, wertschätzender Umgang mit den Kindern grundlegend, denn erst wenn sich Kinder in ihrer Umgebung sicher, wohl und geborgen fühlen, können sie sich als Individuum weiterentwickeln und bestmöglich entfalten. Um ihnen diese sichere Umgebung bieten zu können, sind wir bemüht den Kindern mit Achtung, Respekt, Offenheit und vor allem Empathie entgegenzutreten. Denn eine wertvolle und stabile Beziehung zu den Fachkräften gibt den Kindern einen sicheren Halt für ihre Entwicklung.

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in

Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Wir informieren über die Homepage der Gemeinde, am Elternabend, über Aushänge im Eingangsbereich und über KidsFox, dass wir ein entsprechendes Kinderschutzkonzept erarbeitet haben und auch über dessen wichtigste Inhalte. Die Rechte der Kinder sind zudem noch ausführlich in unserem pädagogischen Konzept ersichtlich und werden spielerisch im Alltag mit den Kindern bearbeitet.

Ebenso wird den Eltern mitgeteilt, dass die jeweilige Gruppenleitung erster Ansprechpartner für eventuelle Gespräche ist, auch die Leitung der Einrichtung kann jederzeit persönlich oder schriftlich kontaktiert werden.

Jeweilige Beschwerden werden zeitnah bearbeitet und daraus werden nötige Konsequenzen gezogen → Personalgespräche, Elterngespräche, Teamsitzungen, Gespräche mit dem Erhalter, Weiterleitung an zuständige Stellen etc.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Risikoanalyse für die Kleinkindebetreuung Kunterbunt

Gefahrenzone Räumlichkeiten

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch in der Kleinkindbetreuung Kunterbunt aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B.: die Hochebenen in jedem Raum). Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu nennen (hinter den jeweiligen Gartenhäuschen).

Ebenso sind wir uns bewusst, dass es in den unten angeführten Räumlichkeiten Gefahrenzonen gibt, für die wir klare Regelungen für die Benutzung ausgearbeitet haben, um die Sicherheit der Kinder zu garantieren.

- Wickelbereich
- Kindertoiletten
- Türe aus dem Gruppenraum in den Garten
- Türe aus der Garderobe in den Gang
- Kinderbad
- Schlafräum
- Turnraum
- Teile des Gartens
- Hochebenen in den Gruppenräumen
- Giftige Pflanzen im Garten - werden vom Bauhof ausgewechselt

Risikofaktoren zwischen den Kindern

In unserer Einrichtung werden Kleinkinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren betreut. Altersentsprechend verfügt der Großteil der Kinder noch nicht ausreichend über die Sprachkompetenzen, um Bedürfnisse und Konflikte verbal auszudrücken bzw. zu lösen. Aus diesem Grund kann es zu verbalen und körperlichen Übergriffen zwischen den Kindern kommen. Diese werden sprachlich von uns begleitet und durch entsprechende Maßnahmen (Bilderbücher, Gespräche, Handpuppen) aufgearbeitet. Ebenso werden die Eltern in Gesprächen darüber informiert.

Risikofaktor zwischen Mitarbeitern und den Kindern

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- die Sauberkeitserziehung
- das Wickeln
- Schlafbegleitung
- Essenssituation, Jause
- Wutausbrüche der Kinder
- Loslösen von den Eltern
- in Einzelbetreuung (Mittag, Nachmittag)
- Sprachbarriere (Kind hat keine deutsche Muttersprache)
- Konflikte begleiten
- Distanzloses Verhalten von Kindern
- Eigene Überforderung in herausfordernden Situationen (z. Bsp. mit verhaltensauffälligen Kindern)
- Bevorzugen einzelner Kinder

Risikofaktor zwischen den Mitarbeitern

- unreflektierte Sprache
- zu wenig und unklare Kommunikation
- Personalengpass – erzeugt Stresssituation
- unklare Aufgabenverteilung

3 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Anforderungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kleinkindbetreuung

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die Tätigkeit in der Kleinkindbetreuung sowohl fachlich als auch persönlich geeignet sein. Idealerweise verfügen sie über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation sowie Erfahrung in der Arbeit mit Kleinkindern. Darüber hinaus wird die Bereitschaft erwartet, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, insbesondere in den Bereichen Kinderschutz, Erste Hilfe und frühkindliche Entwicklung.

Für die Tätigkeit ist ein hohes Maß an persönlicher Integrität notwendig. Dazu gehört die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses, das keine relevanten Einträge enthält, sowie eine

wahrheitsgemäße Selbstauskunft im Rahmen des Kinderschutzes. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zur Einhaltung des hausinternen Verhaltenskodex, zur Schweigepflicht und zu einer konsequent gewaltfreien Haltung.

Wesentliche Kriterien sind zudem Einfühlungsvermögen, ein respektvoller Umgang mit Kindern und deren Familien, Selbstreflexion, Verantwortungsbewusstsein und Belastbarkeit. Teamfähigkeit und eine offene, klare Kommunikation sind für die Zusammenarbeit im pädagogischen Alltag ebenfalls unerlässlich. Die gesundheitliche und psychische Eignung für die Arbeit mit Kleinkindern muss durch eine entsprechende ärztliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, das bestehende Kinderschutzkonzept aktiv umzusetzen, Beobachtungen fachgerecht zu dokumentieren und an Teamsitzungen, Supervision und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilzunehmen.

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Unsere pädagogische Haltung und unser Bild vom Kind:

Die Arbeit in der Kleinkindbetreuung kunterbunt ist geprägt von einer herzlichen, harmonischen Atmosphäre und Wärme woraus Geborgenheit, Behaglichkeit und das Wohlfühlen der Kinder, den Eltern und den Pädagoginnen entsteht. In einem familiären Miteinander ist Platz für Fröhlichkeit, Kreativität und Bewegung, aber auch für Ruhe und Besinnung. Die Kinder haben die Möglichkeit sich auszuprobieren, zu experimentieren und so ihre ganze Persönlichkeit zu entfalten. Wir respektieren die Kinder so, wie sie sind und begegnen ihnen mit Wertschätzung. Großen Wert legen wir auf einen guten Zusammenhalt im Team. Der gegenseitige Respekt und die Hilfsbereitschaft untereinander sollen den Kindern ein Vorbild sein. Da wir alle an einem Strang ziehen und den Kindern und den Eltern mit Offenheit und Respekt begegnen, wird die Freude an unserer Arbeit im ganzen Haus spürbar. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns sehr wichtig. Sie sind gern gesehen und unsere Türen stehen bei Sorgen und Fragen immer offen. Aus all diesen Punkten entsteht ein Haus der Gemeinschaft, in dem wir zusammen viel lernen und uns weiterentwickeln und entfalten können.

Wir als Pädagoginnen sehen unsere Aufgabe darin, jedes Kind in seiner individuellen Entwicklung bestmöglich zu unterstützen. Wir nehmen die Bedürfnisse der Kinder wahr, respektieren ihre Stärken und Schwächen und unterstützen sie beim Ausleben ihrer Fantasie und Kreativität, sowie beim Stillen ihrer Neugier und ihres Wissensdurstes. Dabei ist uns besonders wichtig dem Kind in seiner Entwicklung Zeit zu lassen, ihm unsere Zeit zu schenken und uns selbst bewusst Zeit für das Kind zu nehmen. Wir begegnen den Kindern offen und geduldig und leben ihnen den achtsamen Umgang miteinander und mit allen Dingen vor. Durch einfache, aber klare Regeln geben wir jedem Kind die Möglichkeit seinen Platz in der Gruppe zu finden. Neben altersspezifischen Angeboten fördern wir auch altersunabhängige Aktivitäten und bieten so allen Kindern eine Plattform für das Miteinander. Wir bemühen uns um einen positiven Blick auf die Entwicklung jedes Kindes, nehmen seine Individualität und Einzigartigkeit bewusst wahr, wodurch wir auch selbst von den Kindern lernen.

3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Unser Verhaltenskodex in der Kleinkindbetreuung Kunterbunt

Er dient der Klarheit über Regeln und Gepflogenheiten in unserer Einrichtung. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, den pädagogischen Fachkräften, sowie den anwesenden Eltern. Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus beschäftigten Mitarbeiter.

Unser Verhaltenskodex befindet sich am Ende dieses Dokumentes.

3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Beschwerdemanagement in unserer Einrichtung:

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Umgang mit Beschwerden von Kleinkindern:

In diesem Alter äußern die Kinder ihre Beschwerden sehr oft noch auf nonverbaler Ebene., durch offensichtliche Unzufriedenheit, durch Rückzug, durch Quengeln, durch Weinen, ...

Daher ist es wichtig, dass die pädagogische Fachkraft aufmerksam und konzentriert arbeitet, um Verhaltensänderungen der ihr anvertrauten Kinder rechtzeitig wahrzunehmen und darauf eingehen zu können. Wir als Fachkräfte sind gefordert Verhaltensänderungen wahrzunehmen und mit Hilfe des Kindes zu klären. Dabei muss „das Problem“ eventuell gemeinsam erst verbalisiert werden, um es zu bearbeiten und zu lösen. Wir nehmen uns Zeit und hören zu. Wir nehmen das Kind mit seinen Sorgen wahr und nehmen ihre Sorgen ernst. Gemeinsam mit dem Kind suchen wir eine Lösung und schauen, ob sich die Situation für das Kind zufriedenstellend geklärt hat. Bei Bedarf können Themen auch im Morgenkreis oder mit Hilfe von entsprechenden Bilderbüchern aufgearbeitet werden.

Umgang mit Beschwerden von Erziehungsberechtigten:

Erster Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten ist die jeweilige Gruppenleitung und/oder die Einrichtungsleitung. Die Gespräche finden zeitnah statt!

Wir versuchen eine ruhige Atmosphäre zu schaffen, bei der die Erziehungsberechtigten ungestört von ihrer Beschwerde erzählen können. Wir hören zu und es findet ein sachlicher Austausch statt. Gemeinsam werden Lösungswege erarbeitet, um die Situation für alle Beteiligten zufriedenstellend zu lösen.

Sollte dies nicht ergebnisorientiert sein, können weitere Personen (Fachbereichsleitung Elementarpädagogik) miteingebunden werden.

Umgang mit Beschwerden von Mitarbeiterinnen:

Beschwerden werden offen im Team angesprochen und geklärt. Zuerst unter den betroffenen Mitarbeiterinnen selbst. Sollte dies nicht zielführend oder möglich sein, kann die Leitung oder weiterer Personen (z.B. Fachbereichsleitung Elementarpädagogik) hinzugezogen werden. Vereinzelt kann auch eine Supervision nötig sein und der Träger von den Vorkommnissen informiert werden.

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/>

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

Wie wird die Beteiligungskultur und Persönlichkeitsstärkung in der Kleinkindbetreuung Kunterbunt gelebt/umgesetzt?

In unserer Einrichtung verstehen wir Beteiligungskultur und Persönlichkeitsstärkung zentrale Bausteine der frühen kindlichen Bildung und des Kinderschutzes.

Unsere Kinder werden in ihrer eigenen Persönlichkeit wahrgenommen. Sie dürfen mitgestalten, sich ausprobieren und erleben, dass ihre Bedürfnisse, Gefühle und Wünsche von uns wahrgenommen werden. Eine behutsame Begleitung durch die pädagogischen Fachkräfte schafft so Vertrauen, Sicherheit und gibt den Kindern Orientierung.

Beteiligungskultur:

Schon die jüngsten Kinder könne sich aktiv beteiligen, wenn wir ihnen Raum und Zeit geben und durch eine gute Beobachtungsgabe.

Beteiligung findet statt:

- jedes Kind wählt seinen Spielbereich im Raum selbst aus
- möchte es draußen oder drinnen spielen
- Mitbestimmung beim Wickeln
- Mitbestimmung beim Anziehen
- Mitbestimmung beim Jause richten
- Mitbestimmung beim Vorlesen (Buch auswählen)

Die Fachkräfte nutzen auch die Nonverbale Kommunikation, um die Ausdrucksmöglichkeiten der Kinder zu unterstützen. Sie hören zu, beobachten und reagieren. Sie greifen Signale der Kinder auf und beziehen sie in Entscheidungen, die das Kind unmittelbar betreffen, mit ein.

Stärkung der Persönlichkeit:

Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren entwickeln ein grundlegendes Selbstbild.

Wir fördern ihre Persönlichkeit indem wir

- ihre Selbständigkeit unterstützt (z.B. beim Aufräumen, Essen, beim Anziehen)
- Gefühle benennen und begleiten, damit die Kinder lernen Emotionen auszudrücken und Grenzen zu spüren.
- kleine persönliche Erfolge sichtbar machen
- ihnen beibringen auch einmal „Stopp – das mag ich nicht“ zu sagen
- sie ermutigen Neues auszuprobieren und eigene Erfahrungen zu machen
- sie ermutigen sagen zu dürfen, wenn ihnen etwas nicht gefällt

Wir im Team sind verlässliche Bezugspersonen für die uns anvertrauten Kinder. Wir sind aufmerksam und sensibel und nehmen die Bedürfnisse der Kinder ernst.

Regelmäßige Reflexion im Team stellt sicher, dass die Persönlichkeitsstärkung aktiv gelebt und weiterentwickelt wird.

4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Interventionsplan Kleinkindbetreuung Kunterbunt 2025/2026

Grundprinzipien

Die Kleinkindbetreuung verpflichtet sich, jedes Kind vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung zu schützen.

Der Interventionsplan legt verbindlich fest, wie die Fachkräfte bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorgehen.

Das Kindeswohl hat oberste Priorität.

Auslösende Hinweise:

Ein Interventionsverfahren wird eingeleitet, wenn eine Mitarbeiterin Auffälligkeiten oder Hinweise erhält oder selbst wahrnimmt:

- Verletzungen, wiederkehrende blaue Flecken ohne Nachvollziehbarkeit
- Entwicklungsauffälligkeiten ohne erkennbaren Grund
- Häufige Auffälligkeiten im Verhalten (Rückzug, extreme Angst, Aggression)
- Anhaltenden Unsauberkeit, unzureichende Ernährung, unpassenden Kleidung
- Deutliche Hinweise auf häusliche Konflikte, Gewalt oder Sucht
- Auffällige Interaktionen zwischen Kind und Bezugsperson
- unregelmäßiges Abholen
- Eltern erscheinen überfordert oder wirken beeinträchtigt (Sucht, Alkohol)

Vorgehensweise im Verdachtsfall

- Ruhe bewahren
- Kind schützen
- Schriftliche Dokumentation (sachlich und ohne Bewertung, Datum, Uhrzeit)

- Welche Auffälligkeiten sind beobachtet worden?
- Ersteinschätzung der Situation
- Austausch im Team

Weiteres Vorgehen:

- die beobachtende Fachkraft meldet sich bei der Einrichtungsleitung
- Gemeinsame Reflexion über weitere Vorgehensweise
- Information an die Fachbereichsleitung Elementarpädagogik
- diese informiert bei Bedarf den Erhalter (Gemeinde)

Gespräch mit den Eltern:

- Sachliche Kommunikation
- Vereinbarung gemeinsamer Ziele
- Angebot an externen Hilfen (Ips)

bei akuter Gefährdung direkt an die Kinder und Jugendhilfe wenden (es ist auch eine anonyme Fallbesprechung möglich)

Dokumentation:

Alles muss schriftlich dokumentiert und festgehalten werden.

Aufarbeitung/Nachbereitung

- die Situation wird im Team nachbesprochen und aufgearbeitet
- eventuell Maßnahmen anpassen
- Reflexion zur Optimierung der Abläufe

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zeren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

Vorgehensweise bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte

=====

Grundhaltung und Selbstverständnis

Die Kleinkindbetreuungseinrichtung verpflichtet sich zu einem konsequent gewaltfreien und respektvollen Umgang mit Kindern. Gewalt – sowohl körperlich, psychisch als auch verbal – sowie jede Form von respektlosem oder grenzverletzendem Verhalten durch Fachkräfte wird nicht toleriert. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen den Verhaltenskodex, das Kinderschutzkonzept und die internen Meldewege und sind verpflichtet, diese einzuhalten.

Definition von Fehlverhalten und Gewalt

Zu Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte zählen unter anderem:

- Körperliche Gewalt: Schubsen, Festhalten, Ziehen, grober Umgang, körperliche Strafen.
- Psychische Gewalt: Beschämen, Anschreien, Drohen, Einschüchtern, Bloßstellen.
- Emotionale Vernachlässigung: Ignorieren, systematisches Ausschließen, fehlende Reaktion auf Bedürfnisse.
- Grenzverletzungen: Überschreiten körperlicher oder emotionaler Grenzen, unangemessene Sprache.
- Professionelle Pflichtverletzungen: Missachtung von Aufsichtspflicht, Schweigepflicht, Dokumentationspflicht, Hygienerichtlinien oder pädagogischen Standards.

Meldewege und Verantwortlichkeiten

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, wahrgenommenes Fehlverhalten oder einen Verdacht unverzüglich zu melden. Meldungen können erfolgen an:

1. Einrichtungsleitung

2. Fachbereichsleitung Elementarpädagogik (wenn der Vorfall schwerwiegend ist oder die Leitung involviert ist)

3. Externe Stellen gemäß Kinderschutzkonzept, wenn erforderlich

Eine Meldung darf niemals unterlassen werden!

4. Vorgehensweise bei Verdacht oder bestätigtem Fehlverhalten

4.1 Sofortmaßnahmen

- Schutz der betroffenen Kinder hat oberste Priorität.
- Bei akuter Gefährdung wird die betroffene Fachkraft unverzüglich vom Dienst freigestellt.
- Die Leitung informiert unmittelbar die Fachbereichsleitung Elementarpädagogik.

4.2 Erstgespräch und Vorfalls Erfassung

Innerhalb von 24 Stunden führt die Einrichtungsleitung ein strukturiertes Gespräch mit der meldenden Person. Es erfolgt:

- schriftliche Dokumentation des Vorfalls
- Sammlung von Fakten, Beobachtungen und potenziellen Zeugen
- Einbeziehung des Kinderschutzkonzepts
- Die Fachbereichsleitung wird informiert und erhält alle Unterlagen.

4.3 Anhörung der betroffenen Fachkraft

Die Einrichtungsleitung führt ein formelles, protokolliertes Anhörungsgespräch. Bei schwerwiegenden Vorwürfen nimmt die Fachbereichsleitung teil. Die betroffene Fachkraft erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme.

4.4 Bewertung und Maßnahmenentscheidung

Leitung und Fachbereichsleitung entscheiden gemeinsam über das weitere Vorgehen. Mögliche Maßnahmen:

- Pädagogische Beratung / Supervision
- Verpflichtende Fortbildung
- Abmahnung
- Versetzung oder Entbindung von Aufgaben
- Dienstrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung

5. Information relevanter Stellen

Je nach Schweregrad können informiert werden:

- Amtsleiter und Bürgermeister
- Kinderschutzbeauftragte / externe Stellen
- Polizei oder Jugendhilfe bei strafrechtlich relevantem Verhalten

6. Dokumentation

Alle Schritte (Meldung, Gespräche, Einschätzungen, Maßnahmen, Verlaufskontrolle) werden lückenlos dokumentiert und gemäß Datenschutzrichtlinien verwahrt.

7. Nachsorge und Qualitätsentwicklung

- Reflexion im Team
- Überprüfung interner Abläufe
- Anpassung des Kinderschutzkonzepts, falls notwendig
- Optional: Supervision oder Teamentwicklung

8. Prävention

Die Einrichtung verpflichtet sich zu:

- regelmäßigen Kinderschutzschulungen
- verpflichtender Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex
- Supervisionsangeboten
- klaren Informationswegen
- transparenten pädagogischen Standards

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Leitlinien sind von der Einrichtung zu entwickeln.

Kindliche Sexualität braucht einen professionellen Rahmen.

Kinder sind von Beginn an sexuelle Wesen, sie werden es nicht erst in der Pubertät. Kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch entscheidend von erwachsener Sexualität. Kinder erleben Sexualität ganzheitlich in Geborgenheit, Zärtlichkeit und Nähe, mit allen Sinnen und mit Neugier auf den eigenen Körper und den der Spielgefährten.

Um die Psychosexuelle Entwicklung (nach Sigmund Freud) bis zum Alter von drei Jahren einordnen zu können, ist die Auseinandersetzung mit den psychosexuellen Entwicklungsphasen von Kindern notwendig:

1. Lebensjahr: Körperkontakt und Nähe sind besonders wichtig. Lustgefühle entstehen über den Mund – durch Saugen, Lutschen, Beißen.
2. 2 – 3 Jahre: Kinder lernen ihre Ausscheidungen zu kontrollieren, empfinden Lust durch Loslassen bzw. Zurückhalten. Sie entwickeln einen eigenen Willen ("Trotzalter") und genießen besonders Schlamm- und Gatsch-Spiele (Sandkiste, Knetmasse etc.)

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können grundsätzlich überall passieren, wo Kinder zusammenkommen, und sind gekennzeichnet durch Unfreiwilligkeit und Macht. Manche Übergriffe passieren unabsichtlich im Spiel (z.B. versehentliche Berührung im Intimbereich), manchmal kippt eine zuerst angenehme Spielsituation (z.B. Erkundungsspiele) ins Unangenehme. (siehe auch Anhang Verhaltenskodex)

Leitlinien zum Umgang mit Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

1. Grundhaltung und Zielsetzung

- Die Einrichtung verpflichtet sich, eine kinderrechtsorientierte, wertschätzende und gewaltfreie Umgebung zu gewährleisten.
- Körperliche, verbale, psychische oder sexuelle Gewalt sowie jede Form grenzverletzenden Verhaltens werden nicht toleriert.
- Ziel ist es, Kinder in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung zu stärken, ihnen sichere Beziehungen zu bieten und sie in der Wahrnehmung und dem Schutz ihrer eigenen Grenzen zu unterstützen.

2. Prävention und Förderung sozialer Kompetenzen

- Unterstützung der Kinder im Ausdruck eigener Bedürfnisse und Grenzen sowie im Respektieren jener anderer.
- Integrierte Bildungsarbeit zu Themen wie Gefühle, Nähe/Distanz, Konfliktlösung, Körperwahrnehmung und Selbstbestimmung.
- Transparente und kindgerechte Regeln werden regelmäßig vermittelt.
- Sexuelle Neugier wird als normaler Entwicklungsteil anerkannt und pädagogisch begleitet.
- Förderung einer Kultur des Hinschauens und der offenen Kommunikation im Team.

3. Umgang mit Grenzüberschreitungen

- Sofortiges, klares Eingreifen bei beobachteten Übergriffen.
- Professionelles, ruhiges und wertschätzendes Reagieren ohne Beschämung.
- Fachliche Differenzierung zwischen altersgemäßem Verhalten, unsicheren Situationen und klaren Grenzverletzungen.
- Dokumentation und Teamreflexion aller relevanten Beobachtungen.

4. Unterstützung der beteiligten Kinder

- Betroffene Kinder erhalten Schutz, emotionale Unterstützung und Raum zur Verarbeitung.
- Übergriffig handelnde Kinder werden begleitet, um Ursachen und alternative Handlungsstrategien zu entwickeln.
- Maßnahmen orientieren sich an Alter, Entwicklung und individuellem Bedarf.
- Situationen werden immer im Gesamtentwicklungskontext des Kindes betrachtet.



5. Zusammenarbeit mit Eltern

- Zeitnahe, transparente und sachliche Information über relevante Vorfälle.
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel des Kindeswohls.
- Bereitstellung von Informationen zu Regeln, Vorgehensweisen und Unterstützungsangeboten.
- Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen bei wiederholten oder schwerwiegenden Grenzverletzungen.

6. Einbindung externer Fachstellen

- Einbindung externer Stellen bei Bedarf (Beratung, Psychologie, Kinder- und Jugendhilfe).
- Transparenz gegenüber Eltern, außer bei Kindeswohlgefährdung.
- Nutzung externer Expertise zur Qualitätssicherung und Reflexion.

7. Dokumentation und Fallreflexion

- Neutrale, faktenbasierte Dokumentation aller relevanten Vorfälle.
- Regelmäßige Fallbesprechungen im Team.
- Dokumentation dient Nachvollziehbarkeit, Kinderschutz und Qualitätssicherung.

8. Fortbildung und Teamkultur

- Regelmäßige Fortbildung des Teams zu Gewaltprävention, Sexualpädagogik, Kinderschutz und Konfliktbegleitung.
- Pflege einer offenen Fehler- und Feedbackkultur.
- Umfassende Einführung neuer Mitarbeitender in die Leitlinien.

9. Verantwortung der Einrichtung

- Leitung trägt Verantwortung für Implementierung und Weiterentwicklung der Leitlinien.
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung an gesetzliche und fachliche Entwicklungen.
- Verpflichtung zur konsequenten Umsetzung aller Maßnahmen.

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussetzen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe – Zuständigkeit

Die Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt grundsätzlich durch die Einrichtungsleitung. Sie wird unverzüglich informiert und übernimmt die verantwortliche Weiterleitung aller relevanten Informationen gemäß dem bestehenden Kinderschutzkonzept.

Die Fachbereichsleitung Elementarpädagogik wird in jedem Fall zeitnah eingebunden und übernimmt die Meldung dann, wenn die Einrichtungsleitung selbst in den Vorfall involviert, befangen oder verhindert ist. In solchen Fällen trägt die Fachbereichsleitung die fachliche und organisatorische Verantwortung für die Meldung.

Beide Funktionen handeln nach dem Prinzip:

"Schutz des Kindes vor Schutz der Institution."

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- **Verlauf des Gesprächs:** Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- **Sichtweise der Eltern:** Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- **Zwischenbilanz:** Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- **Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft:** Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- **Vereinbarung über weiteres Vorgehen:** Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Dokumentation & Evaluierung – Kleinkindbetreuung Kunterbunt

1. Ablauf der Dokumentation bei Vorfällen oder Auffälligkeiten

Schritt 1 – Beobachtung: Einordnung der Situation als unauffällig, unsicher oder grenzüberschreitend.

Schritt 2 – Sofortmaßnahmen: Trennung der Kinder, Betreuung, Information der Leitung.

Schritt 3 – Dokumentation innerhalb von 24 Stunden: Verwendung des standardisierten Formulars.

Schritt 4 – Ablage & Weitergabe: Übergabe an die Leitung, gesicherte Aufbewahrung.

Schritt 5 – Analyse & weiteres Vorgehen: Gemeinsame Entscheidung über Maßnahmen.

2. Dokumentations- und Evaluierungskonzept

- Zielsetzung: Transparenz und Qualitätssicherung im Kinderschutz.
- Grundprinzipien: sachlich, zeitnah, vollständig, getrennte Beobachtung/Interpretation.
- Zuständigkeiten: Fachkraft für Erst-Dokumentation, Leitung für Prüfung & Maßnahmen.

3. Formular – Dokumentation eines Vorfalls

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Ort: _____

Name der dokumentierenden Fachkraft: _____

1. Beschreibung der Beobachtung (neutral):

2. Beteiligte Personen:

- Kind 1: _____
- Kind 2: _____
- Weitere: _____

3. Eingeleitete Sofortmaßnahmen:

- Trennung der Kinder
- Beruhigung / Betreuung
- Information der Leitung
- Sicherheitsmaßnahmen
- Sonstiges: _____

4. Einschätzung & weitere Schritte:

5. Gespräch mit Eltern erforderlich?

- ja nein

Datum des Gesprächs: _____

6. Weiterführende Maßnahmen:

Unterschrift Fachkraft: _____

Unterschrift Leitung: _____

4. Evaluierungsprozess

- Vierteljährliche interne Auswertung aller Vorfälle.
- Jährliche Gesamt-Evaluierung des Kinderschutzkonzepts.
- Ad-hoc Evaluation bei besonderen Ereignissen.

5. Ablauf der Evaluierung

- Sammlung aller relevanten Dokumentationen.
- Analyse: Muster, Häufungen, Wirksamkeit der Maßnahmen.

- Teamreflexion und Ableitung von Verbesserungen.
- Anpassung des Schutzkonzepts.
- Dokumentation der Evaluierung in einem Protokoll.

6. Evaluierungsprotokoll – Vorlage

Zeitraum: _____

1. Zusammenfassung der Dokumentationen:

2. Auffälligkeiten / Häufungen:

3. Bewertung der bisherigen Maßnahmen:

4. Anpassungsbedarf am Kinderschutzkonzept:

5. Beschlossene Maßnahmen:

Maßnahme	Verantwortlich	Umsetzung bis	Status
_____	_____	_____	_____
—	—	—	—

Unterschrift Leitung: _____

Unterschrift Teamvertretung: _____

6 Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fcd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Verhaltenskodex der Kleinkindbetreuung

Kunterbunt – Kinderschutz

Verbindliche Richtlinien zum Schutz von Kindern

1. Grundhaltung und Verantwortung

- Die Rechte und die Würde aller Kinder stehen im Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns.
- Jede Form von körperlicher, psychischer, emotionaler oder sexualisierter Gewalt wird nicht toleriert.
- Mitarbeitende tragen Verantwortung, Risiken frühzeitig zu erkennen und Kinder zu schützen.
- Ein respektvolles, achtsames und vorbildliches Verhalten ist verpflichtend.

2. Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz

- Körperkontakt erfolgt ausschließlich im Rahmen professioneller Beziehungsgestaltung.
- Kein unangemessener, überraschender oder sexualisierter Körperkontakt.
- Signale der Kinder werden respektiert – kein Kind wird zu Nähe gedrängt.
- Einzelkontakte erfolgen transparent (offene Türen, Einsichtbarkeit).
- Private Treffen außerhalb der Einrichtung sind nicht gestattet.

3. Umgang mit Sprache und Kommunikation

- Sprache ist stets wertschätzend und niemals verletzend.
- Drohungen, Beschämungen oder Einschüchterungen sind untersagt.
- Keine Geheimnisse, die ein Kind niemandem erzählen darf.
- Offenes Zuhören und ernsthaftes Eingehen auf Anliegen der Kinder.

4. Verhalten in digitalen Medien

- Private Smartphone-Nutzung in Anwesenheit der Kinder wird minimiert.
- Fotos/Videos nur mit Einwilligung der Eltern und ausschließlich mit Dienstgeräten.
- Keine Speicherung von Bildern auf privaten Geräten.
- Kein Kontakt zu Kindern über soziale Medien.

5. Umgang mit Verdachtsmomenten und Grenzüberschreitungen

- Verdachtsmomente werden unverzüglich der Leitung gemeldet.
- Dokumentation erfolgt neutral, sachlich und faktenorientiert.
- Keine Bagatellisierung – das Team unterstützt sich gegenseitig.
- Bei schweren Verdachtsfällen werden externe Fachstellen eingebunden.

6. Kollegialität, Teamkultur und Selbstreflexion

- Regelmäßige Selbstreflexion und offene Feedbackkultur.
- Respektvoller Umgang im Team ist verpflichtend.
- Unprofessionelles Verhalten wird angesprochen.
- Teilnahme an Fortbildungen zu Kinderschutz und Gewaltprävention.

7. Grenzen und Selbstschutz der Mitarbeitenden

- Keine Situationen eingehen, die Mitarbeitende selbst gefährden.
- Emotionale Belastungen offen kommunizieren.
- Professionelle Distanz und klare Rollenabgrenzung.

8. Transparenz gegenüber Eltern

- Offene, sachliche und respektvolle Kommunikation.
- Vertraulichkeit bleibt gewahrt.
- Maßnahmen werden nachvollziehbar erklärt.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Name: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Fachbereich Elementarpädagogik

Anpassungen und Ergänzungen:

Kleinkindbetreuung Kunterbunt
Gehrenstraße 17b, 6837 Weiler